Dienstags / den 11. Junii Anno 1748.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XXIV.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Mörs- und Märckischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen / Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen / neuen Büchern / Schrifften und Collegien / auch andern neuen Anstalten / Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichener und von ihnen hafftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg / wochentlichen Korn-Preise und Brod-Tax, auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Nutzbahrkeit / und dem Nachdruck der Exempel vor den Regeln.

Wobey wiederum zwo Stellen HORATII emendiret werden.

I. Zu der Beurtheilungs-Kunst / die wir gemeinlich Artem Criticam, oder eine Wissenschafft und Bequemheit nennen / über die schwehresten Knoten und Stellen der alten Scribenten zu urtheilen / und selbige entweder gründlich zu erklären / oder / wan sie durch die Länge der Zeit / und Nachlässigkeit der Abschreiber verdorben sind / wiederum zu ihrer ehmahligen wahren Richtigkeit zu bringen / haben ihrer sonderbahren Fürtrefflichkeit und Nutzens wegen / viele gelehrte Leute

Leute besondere Anleitungen durch mannigfältige Regeln gegeben / als da sind Franciscus Robortellus / Caspar Scioppius / und unter den neuesten / Johannes Clericus / und Christoph. Aug. Heumann / verschiedener andren / die etwas de Arte Critica aufgesetzet haben / nicht zu gedencken. Insonderheit hat die Arbeit des Mons. le Clerc jederzeit bey vielen grosse Approbation gefunden / und sich wegen einer geschickten Ordnung den Lesern angepriesen.

II. Ich will auch nicht leugnen / daß nicht offt gar artige Dinge in solchen Schrifften vorkommen solten / sonderlich wan sie durch Anführung einiger merckwurdigen vorher schon von den gelehrtesten Kunstrichtern erfundenen Proben aufgeschmücket werden. Aber eben solche Proben / solche herrliche Exempel / die in keiner grossen Menge gefunden werden / sind am allerkräfftigsten / um in solcher Wissenschafft zu etwas recht Zuverlässiges zu gelangen. Ich rede solches aus eigner Erfahrung. Nicht zu sagen / daß viele Regeln offt unnütz / und als vergebliche Hirngespinste gantz unbrauchbar / ja unterweilen auch unwahr sind / so kommt gemeinlich nichts kahler und magrer herauß / als wan die nur offt geträumte / oder aus Aberglauben gehäuffte Regeln sollen an dem Mann gebracht werden. Auf tausenderley Weise sind die Fehler in den alten Schrifftstellern eingeschlichen / und auf tausenderley Weise müssen auch offt solche wieder gründlich gehoben werden / wie Ovidius singet / Mille mali species, mille salutis erunt; Wozu nebst einer gründlichen Einsicht aller Sachen / und inniger Kennniß einer Sprache / insonderheit die fleissig betrachtete außnehmende und zugleich unfehlbahre Exempel etlicher grossen Kunstrichter nebst eigner Übung und Erfahrung das meiste beytragen.

III. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch in andren Sachen. Zu allen Tugenden und nützlichen Verrichtungen werden die offt mit blinder Ungestümheit eingebläuete / hundertmahl wiederhohlte und saffiloſe Regeln bey weiten so viel auf die Gemüther der Menschen nicht wircken / als die lödlichen vor Augen gestellte Beyspiele und Exempel. Jene überhäuffen nur das Gedächtnüß / und sind offt bloß zum Schein hervorgebracht / diese rühren das Hertz und die Augen / und zeigen die würckliche Möglichkeit der Sachen selber / wie auch den Nutzen / Glantz und Wahrheit. Dieses ist es auch / was Horatius von sich selber und seinem Vater schreibet / daß ihme niemahls zur Nachjagung der Tugend / und zur Meydung der Laster etwas mehr genutzet habe / als die Gewohnheit seines zwar nicht ansehnlichen / aber klugen / zimlich bemittelten und ehrlichen Vaters / den er auch um aller Welt Güter mit dem Grösten in Rom / wan es gleich möglich wäre / nicht vertauschen wolte / jederzeit ihme durch Anführung einiger damahls vorgefallnen guten und bösen Exempel / einen sehr tiefen und kräfftigen Eindruck zu machen. Hieher gehöret folgende Stelle des gedachten Horatii, Libr. I. Sat. IV. ℣. 109.

Nonne vides, Albi ut male vivat filius, utque
Barus inops, *magnum documentum, ne patriam rem*
Perdere quis velit. A turpi meretricis amore
Cum deterreret, Scetani dissimilis sis. &c.

IV. Der Sinn dieser Worte ist klar gnug. Nemlich sein Vater hätte ihm / um von aller Verschwendung abzumahnen / das Exempel des Sohnes eines Albii vor Augen gestellet / damit er sich hüten mögte / nicht sein Väterliches Erbgütgen auf eine gleiche Manier zu verprassen / und hernach elendig zu leben: wan er ihn von allem Umgang mit unzüchtigen Weibsbildern hätte abschrecken wollen / hätte er des Scetani / und dessen trauriges Exempel ihm vorgestellet / um dem nicht gleich zu werden. u. s. w. Aber daß hier in dem Worte *Barus*, als einem falsch untergeschobenen Namen ein Irrthum sey begangen / hat der Hr. Bentley nach seiner Scharffsichtigkeit sehr wohl angemercket. Dan erstlich sind die alten Handschrifften hier wanckelbafft / die bald *Barrus*, *Varus*, *Rarus*, *Bartus*, *Bajus*, und zwar dis letzte am meisten haben. Ferner führet Horatius hier bey allen Lastern / wovon ihn sein Vater habe abgemahnet / jederzeit nur ein Exempel an; als des Scetani bey Erwehnung der Unkeuschheit und Hurerey / des Trebonii hernach wegen Ehebruch / u. s. f. Warum solte nun von der Verschwendung ein zweyfaches Exempel des Sohnes eines Albii / und noch eines andren / der Barus / Bajus / oder so etwan geheissen / beygebracht werden? Destomehr / da male vivere und inopem esse hier einerley ist. Es muthmasset also dieser gelehrte Mann / daß Horatius geschrieben habe: *Panis inops*, oder auch wohl *Farris inops*, insgleichen vielleicht *ut qui* vor *utque*, da doch dis letztere gar nicht anzufechten wäre gewesen.

V.

V. Aber es kommt mir lächerlich vor / Panis oder Parris hier zu lesen / als ob der unglückliche Sohn des Albii wäre ein Kornbauer gewesen. Auch ist es nicht glaublich / daß er gar kein Stückgen Brods mehr habe bekommen können / ohne es vor den Thüren zu betteln. Siehe hier die wahre Schrifft Horatii / nach der Weise / wie er selber / und alle andre in solchen Fällen reden. So muß es heissen:

Nonne vides, Albi ut malè vivat filius, utque
Æris inops, magnum documentum, ne patriam rem
Perdere quis velit. à turpi meretricis amore
Cum deterreret, Scetani dissimilis sis. &c.

Das ist / siehestu nicht / wie des Albii Sohn unglücklich / und in Armuth / oder Geldmangel lebe / nachdem er alles verschwendet hat? In der Schrifft / *Aeris* und *Barus* ist nur der allergeringste Unterscheid. So redet er auch Lib. I. Epist. VI. 39. *eget aris Cappadocum rex.* Art. Poet. ℣. 164. *prodigus aris.* Insgleichen Juvenalis Sat. XI. ℣. 39. *ære paterno Ac cibus mersis in ventrem.* Insonderheit Sat. VII. ℣. 60. *neque enim cantare sub antro Pierio, thyrsumve potest contingere mœsta Paupertas atque ÆRIS INOPS, quo nocte dieque Corpus eget: satur est, cum dicit Horatius, evoe!* Wo er überall den Horatium / den er auch hier selber nennet / und zugleich die von uns emendirte Stelle nachahmet: daß also desto weniger an dieser Emendation zu zweiflen stehet.

VI. Dieselbige Manier um durch Exempel zu lehren folget auch Horatius Lib. II. Sat. III. ℣. 178, wan er einen sterbenden Vater so zu seinen Söhnen redend einführet:

Servius Oppidius Canusi duo prædia, dives
Antiquo censu, gnatis divisse duobus
Fertur, & hoc moriens pueris dixisse vocatis
Ad lectum: postquam te talos, Aule, nucesque
Ferre sinu laxo, donare, et ludere vidi,
Te, Tiberi, numerare, cauis abscondere tristem:
Extimui; ne vos ageret vesania discors;
Tu Nomentanum, tu ne sequerere Cicutam.

Er sagt Servius Oppidius / ein reicher Römer / hätte seine zwey Söhne / Aulus und Tiberius / von verschiedenem Naturel / vor sein Sterbbette lassen rufen / und ihnen gesaget / daß er bey ihrem Spiel mit Würfelges / Nüssen / u. d. g. wahrgenommen / wie / Aulus seine Sachen nicht viel geachtet / sondern verschencket / verschmissen / u. s. w. Tiberius aber dieselbe ängstlich gezehlet / und versteckt habe / woraus ihm die Furcht überkommen / Aulus möchte ein Verschwender wie Nomentanus / Tiberius aber ein lausigter Filtz / wie der Geitzhals Cicuta werden.

VII. Es ist aber höchst ungereimt hier *& ludere* von dem eintzigen Aulus als ein Laster zu sagen. Solches hatte der Vater beyden vergönnet / um dabey ihr Naturel zu dem ercken. Der Hr. Bentley hat davor *& perdere* errathen und dem Text gar einverleibet. Dis wird billig von Hr. Cunningham verworffen / der aber selber weit schlimmer und kühner davor im Text *donare*, credere *vidi* gesetzet / als ob die Abschreiber nicht gewust / daß er die vorhergehende kurze Spide könte lang machen. Unseelige Sophisterey eines eigensinnigen Wiederspreches! So hat Horatius geschrieben:

- - - - postquam te talos, Aule, nucesque
Ferre sinu laxo, donare, effundere vidi,
Te, Tiberi, numerare, cavis abscondere tristem: &c.

Welches ist nun am wenigsten und zwar nach allen Zügen / und Regeln geändert? welches schicket sich am besten? Gewiß dieses / das unstreitig so von dem Auctor geschrieben ist. Mit Fleiß aber und einer nachdrücklichen Artigkeit ist das Wörtgen *&* ausgelassen / wie in der folgenden Zeile gleichfals *numerare*, *abscondere*: Lib. I. Epist. IV. ℣. 57. *piscemur, venemur.* So redet er eben daselbst ℣. 148. *mensam poni jubet, atque Effundi saccos.* Terent. Adelph. A. V. Sc. 9. *Effundite, emite, facite, quod vobis libet.* Und wer redet nicht so gar offt? Vergleiche Freinsheim. Indic. Curtii & Justini; Salmasium ad Vopisci Flor. cap. 1. und andre. Artig spricht Florus lib. II. cap. 6. *Quasi plane SINU bellum FERRET, EFFUDIT.*

Joh. Hildebr. Withof.

II. Verkauffung einiger Bücher in Duisburg.

Auf den 25ten / 26ten und 27ten Junii / sollen die denen Seeligen Herrn Professori Neuhaus und Herrn Prediger Steinberg zu Süchtelen / zuständig gewesene / mehrentheils aus Theologischen / Philologischen / Juridischen und Philosophischen Bücher bestehende Bibliothecken, plus offerentii nach denen gewöhnlichen Auctions-Rechten / verkaufft werden / wovon die Catalogi bereits bey den Königlichen Postämteren / und dem Auctionario Universitäts Pedellen und Buchhändeler Hermann Ovenius / gratis zu erhalten / und ausgegeben werden; Es können die außwärtige Respective Herren Ihre Commissiones beliebig an den Auctionario einsenden / welcher an treuer Bedienung nichts wird ermangeln lassen.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird Jedermänniglich hiermit bekant gemacht / daß an der Spyckischen Fehre noch Sechs Stück gute und brauchbahre Nachen / so zu der vormahls daselbst anzulegenden Schiff-Brücke / welche aber nicht zum Stande gekommen / angeschaffet worden / befindlich sind / und diese öffentlich dem Meistbietenden verkauffet werden sollen / und dazu terminus licitationis auf den 29. Junii curr. angesetzet worden; Welchemnach diejenige / so zu deren Ankauffung Lust haben / sich in bemeldten Tage auf der Königlichen Cleve-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer / Vormittags um 10. Uhr einfinden / ihr Gebot thun / und demnächst den Zuschlag gewärtigen können.

Die Eheleute Biermanns sind / mit Einwilligung ihrer Vorkinder / deren Vormünder und übrigen Interessenten / vorhabens / unter Assistentz eines Königl. Gerichts zu Emdrich / auf der Stadts Waage / auf Sambstag den 8. Junii c. öffentlich anzuhangen / eines zur Wirtschafft und sonsten sehr wohl situirtes Landgut / der Löwenberg genant / ohngefehr ein viertel Stunde vor Emdrich kentlich gelegen / worunter ohngefehr 20. Morgen so Weyde als Bauland gehören / welches auf 2230. Rthlr. auch die Wohnhaußung cum appertinentiis auf 500. Rthlr. taxiret / und in nachfolgenden Terminis, gleichfals auf Sambstag den 6. Julii und 3. Augusti / verkauffet und zugeschlagen werden solle; Als wannehr die dazu Lusttragende sich einfinden können.

Den Provisor der Armen van Capellen, Nederampts Gelre, sal naestkomenden Donderdag, aldaer publyckelyck verkoopen, de geringe Meubelen van wylen Eva ter Niersens; alle de geene, die vermeynen op de Naelaetenschap van de voorn. Eva eenig Recht van Erfenisse, ofte anderfints te hebben, sullen hun binnen 8es Weecken à dato, op pœne van precluſie, aengeven.

Nachdeme ad instantiam des Evangel. Lutherischen Consistorii zu Castrop / contra Franz Borchard daselbst / Distractio des letzteren Häußgen / per Decretum erkannt worden; Als werden dazu Termini auf den 10. Junii und 8. Julii / allemahl des Nachmittags um 1. Uhr / zu Castrop in loco judicii, der letzterer aber auf den 5. Augusti des Nachmittags um 2. Uhr / zu Bochum an des Hn. geheimten Regierungs Rahts und Richtern Grolman Behausung / anberahmet; Der dazu Lusttragende kan sich auf Zeit und Ort einfinden / und Vortheil schaffen.

Da auf das / ad instantiam Diederichen Alberts genant Greve / zu Sundwich subhastirte Spieckermanns Gut / daselbst cum pertinentiis, so auf 452. Rthlr. 45. sbr. æstimirt / in primo & secundo Termino subhastationis 482. Rthlr. 45. sbr. licitirt / der dritte und letzte Terminus aber frustriret / und dahero anderweiter dritter Terminus, zur Distraction gedachten Spickermans Guts / auf Freytag den 14. Junii / Nachmittags um 2. Uhr / an ordentlicher Gerichts-Stuben zu Hemer / angesetzet worden; Als wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht / damit alle diejenige / so zum Ankauff desselben Lust haben / sich in dicto Termino einfinden / die Publication der Vorwarden anhören / ihr Gebott thun / und bey Ausbrennung der Kertzen den Zuschlag gewärtigen können.

Weil in denen dreyen / durch das Intelligentz-Blatt bekannt gemacheten / und abgehaltenen Terminen / als den 14. Mart. / 4. und 25. April. a. c. zu dem Bremischen Hause / kein Käuffer sich eingefunden; So hat Magistratus Unnensis, ad instantiam zweer Bremischen MitErben / resolviret / solches zum vierten mahl ex abundanti auf den 20. Junii / Nachmittags um 2. Uhr / plus licitantibus auf dasigem Rathhause zu offeriren / da alsdan derjenige / so dazu Lust hat / sich melden / und seinen Vortheil suchen kan.

Anhang.

Anhang.

Num. XXIV. Dienstags den 11. Junii 1748.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Von Academischen Sachen.

Am 30ten May jüngsthin ist auf hiesiger Königlichen Universität als Professor Juris Ordinarius, durch den zeitlichen Rectorem Magnificum Herrn C. A. SCHERER Med. D. & Prof. Ord. introduciret Herr J. A. G. PAGENSTECHER J. U. D. und Advocat zu Utrecht / älterer Sohn des Herrn H. T. PAGENSTECHER, J. U. D. & Prof. Ord. Facult. Jurid. h. t. Decan. Wobey dan wollgedachter Rector Magnificus Herr Prof. SCHERER eine Anrede that; worin die verknüpfung der Artzeney-Kunst / mit der Rechts-gelährtheit kurtzlich und gelehrt angezeiget wurde; Der introducirte aber hielte eine Oration, worin Er trachtete zu zeigen / daß die heutiges Tages gewöhnliche Priesterliche Einseegnung / und dreymahlige Abruffung / nicht das wesentliche des Ehestandes außmachen / sondern nur als eine Kirchliche Ordnung müssen beobachtet werden; daß also / wan nach würcklicher und Ehelicher Verlobung / da durch den frühzeitigen Tod des Bräutigams / oder sonstige rechtmässige Verhinderung / diese Kirchliche Einsegnung nicht hat wahrgenommen werden können / Kinder gebohren würden / dieselbe vor ächte zu halten seyen / und des Vatters Güter erben. Weil diese gehaltene Rede / durch den Druck wird mitgetheilet werden / will man die Sache hier nicht ausbreiten. Er hat auch bereits am 10ten dieses Lectiones publicas im kleineren Auditorio über außerlesene Streitfragen im Bürgerlichen Rechte angefangen; wird auch damit / Wochentlich viermahl / als Montags / Dienstags / Donnerstags und Freytags Nachmittags um 4. Uhr fortfahren / und zugleich dabey den Nutzen derselben im heutigen Rechts-Lauff gelegentlich kurtz anzeigen; Dabey wird Er auch Collegia Juris Publici Romano-Germanici, wie auch Juris Canonici, ehestens eröffnen.

V. Von Brunnen-Sachen.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / daß der Brunnen-Medicus, Herr Doctor Dullæus, die ordinaire Brunnen-Curen am Schwelmer Gesund-Brunnen / dieses Jahr / am Montag nach Trinitatis II., den 24. Junii / unter Gottes Beystand anfangen / und bis zu Anfangs Septembris fortsetzen wolle.

VI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Soldaten Siepmanns / soll ein dem Moritz Sanderus zugehöriger / und vor der Stadt Hamm liegender Morgen Landes / wo die Lippe am Wege schiesset / publice ad hastam gebracht werden / und sind dazu termini auf den 17. Junii / 1sten und 15. Julii / jedesmahl Vormittags um 10. Uhr / in Curia festgesetzet / und werden zugleich alle und jede / so an diesem Lande prætension machen / sub pœna juris citiret / um binnen dieser Frist ihre Gerechtsame vor- und anzubringen.

De Momboiren van de Kinderen van Matys Rarrick salg., Borgermeester ende Rendmeester der Stadt Stralen koomen hiermede bekend te maecken, als dat toecoomende Wöensdag over 8. Daegen, weesende den 19 Junii, aldaer ten Huyse van den voorst. Borgermeester Matys Rarrick salg, sullen verkocht worden allerhande Mobilie.

Die Erben Sehlen zu Beeck im Lande von Kupck sind vorhabens / den 13. dieses / des Nachmittags Glocke zwey / zu Uffeln Amts Geenep öffentlich und freywillig zu verkauffen einiges Bau- und Weyde-Land.

Den 26. und 27. Junii / sollen des sehl. Pastoris zu Niedermörmter / Herrn Gerhard van Mahnen / nachgelassene Bücher und Mobilien / im Pastorat Hause öffentlich verkauffet werden.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Weilen in dem Anhang des Duisburgischen Intelligentz-Zettels sub No. 23. §. 5. ein Druckfehler vorgegangen / und an statt Regiments Feldscheer / Regierungs-Rath Feldscheer Mallinus gesetzet worden /

worden / so wird dem publicō anderweit hiedurch bekant gemacht / daß es der Herr Regiments Feldscheer Mallinus vom hochlöbl. General-Lieutenants / Baron von Leydischen Regiment ist / welcher einen Garten von denen Eheleuten Eckmann aus freyer Hand an sich gekauft; wan nun ein oder ander seyn mögte / welche an obbemeltem Garten eine gegründete prætension zu haben vermeinen / hiemit nochmahls abgeladen / sich innerhalb 6. Wochen / sub pœna perpetui silentii, gehörigen Orts zu melden / gestalten sonsten die Gelder bezahlt / und nach extradirten Siegel und Briefen / niemand weiter gehöret werden soll.

Es wird dem publico hiemit bekant gemacht / wie daß Henrich Scheers / und Arnoldus von Wechgelen / ein Häußgen in dem so genanten weissen Pferdts-sträßgen / zwischen Laurens Hoffelt / und Jan Klütten Häussern kentlich gelegen / aus freyer Hand verkaufet haben; diejenige nun / so darauf einige prætension zu haben vermeinen mögten / wollen ihre Forderungen cum justificatoriis innerhalb 14. Tagen gehörigen Orts vordringen / Gestalten alsdann die Zahlung geschehen / sonsten aber weiter nicht gehöret / oder angenommen werden sollen.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Wesel ist vorhabens / nechstkünfftigen Sonnabend den 15. dieses Monats Junii / alle der Stadt zugehörige / und in der Ayen gelegene sogenannte Schlage und Weyden / außgenommen diejenige / so die Stadt zu ihrem Gebrauch an sich hält / des Morgens Glocke 9. aufm Rahthause bey Außbrennung der Kertzen dem Meistbietenden zu verpachten; Wer dazu Lust hat / kan sich am ermeldten Ort und Stunde einfinden / die Vorwarden hören verlesen und seinen Vortheil suchen.

Nachdem die Pacht-Jahre des Hauses Bruch sich geendiget / so soll das Hauß mit der Adlichen Baut / und darunter gehörige Pertinentien, so wie solches der Rentmeister Kompfen untergebadt / auf Mitwoch den 19. Junii a. c. Vormittags um 10. Uhr / beym Bruchtschen Gerichte / öffentlich auf 6. Jahren / dem Meistbietenden verpachtet werden; wes Endes die / zur völligen sicherheit aller Intressenten eingerichtete Vorwarden / daselbsten eingesehen werden können.

Den 10. Junii sal binnen Geldern, de S. Nicolai Beende verpacht worden.

Es wird hiemit bekant gemachet / daß die Rindersche Kirchen Ländereyen / Amts Cleve / den 12. Junii / Nachmittags um 3 Uhr / in Rindern an der Wittiden Siebers Haus / bey Ausbrennung der Kertzen / denen Meistbietenden verpachtet werden sollen / welche dazu Lust haben / können sich auf bestimmte Zeit einfinden.

Den 19. Junii a. c., sal den Heer Ammann tot Wachtendonck, publicè an de Meestbiedende verpachten, eenig Grasgewas, voor de Veldtporte aldaer gelegen, ende op den 10. Julii daerop volgende, sullen door gemelten Ammann an de Meestbiedende verpacht worden de Thiendens tot den Huyle Wachtendonck gehoirende, waertoe een jeder Lust-draegende sich kan aengeven.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdeme wegen der Nachlassenschafft Lamberten Verfurden zu Calcar / sich dessen Sohn / der Chirurgus Henrich Verfurden zwarn anfänglich angegeben / vm gemelten seines Vatters seel. Nachlassenschafft / sub beneficio Inventarii, antretten zu mögen / sich aber bey Errichtung des Inventarii geäussert / daß mehr Schulden als Güther vorhanden / und dahero diejenige / so rechtliche Ansprach auf gemelte Nachlassenschafft zu haben vermeinen mögten / bereits durch den Intelligentz-Zettel abgeladen worden / darauf auch verschiedene Creditores sich gemeldet / welche aber die behörliche justificatoria noch nicht beygebracht haben; Als wird dazu terminus peremptorius auf den 25. Junii a. c. zu Calcar aufm Rahthause hiemit angesetzet / und sämtliche Interessentes zugleich nochmahlen abgeladen / alsdann daselbst des Morgens um 9. Uhr zu erscheinen / und ihre Forderungen behörend zu justificiren / Gestalten der status dieser geringen Nachlassenschafft alsdann auch offen geleget / anbey zu Menagirung der Kösten die Güte inter Creditores tentiret / bey deren Entsteyung aber so fort was Rechtens ferner erkant werden solle.

X. Sachen / so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es ist zwischen den 2 und 3ten dieses Monats Junii / des Nachts dem Jan Diederich Meinert aus Steinkuyler Holtz / eine Stutte / oder Mutterpferd von der Weyde entlaufen / welches dunckel-

dunckel-braun / und 16. Hand hoch ist / ein weiß Zeichen vorm Kopf / und am lincken Hufe eine Ritze hat. Es wird deshalb von dem Eigenthümer dieses Pferds inständig ersuchet / solches dem besagten Jan Dieb. Reinert daselbsten im Stinkuhler Holtz / im Amte Bochum gegen Empfangung einer raisonablen Recompens, anzugeben.

XI. Persohnen / so inhaftirt ausserhalb Duisburg.

Vom Abteylich Kampischen Gericht / Amts Rheinberg / wird hierdurch kund gethan / daß unterem 27. May bey damahls vorgewesener General Visitation, vier sehr verdächtige Personen daselbst gefänglich angehalten worden / einer giebt vor / sich zu nennen Frans Everts / sechszehnjährigen Alters / zu Cöln neben Holten in der Scheur-Gassen drey Jahr gewohnet zu haben / zu Hittorp im Bergischen aber eigentlich gebürtig zu seyn; Variiet über außsage seines aufenthalts / und derselb bald in Holland / bald im Bergischen / so dan am Stürtzelberg / zu Rissum / und auf Noten-Manns-Kirchhoff zu letzt gehabt zu haben / ist kleiner magerer Statur / runden bleichen Angesichts / leichtbräunlich-schmiesige Haaren / redet eine gemeine Cölnische Sprach / derselbe giebt ferners vor / sein Vatter Peter Everts wäre als Preußischer Soldat / im Silesischen Krieg vor etlichen Jahren / erschossen worden / seine Mutter Margareth aber zu Hittorp vor vier Jahren verstorben / und hätte er / nach dem Tod vorgemelter seiner Mutter / sich im Bergischen zu Hilden / bey angeblich unbekanten Baurs-Leuten / zur mehrerer Zeit aufgehalten / und thäte sein Bruder Joannes / 14. jährigen Alters / zu Werden an der Ruhr bey einem Schneider sich auffhalten / mit denen mitinhafftirten / in specie mit dem Helmes / wäre er zu Cöln auffm Viehmarckt in die erste Bekantschafft gekommen / und hätten dermahlen zum Brell in Holland / um Bauren-Arbeit zu suchen / abgehen wollen; Der Zweyte will sich benennen lassen Hellmes / oder Wilhelm von der Heyden / hat anfangs vorgegeben zu Cöln auffm alten Graben / nechst bey dem Becher-Gäßgen / gebürtig / und 23. jährigen Alters zu seyn / nachhero hat derselbe angegeben zu Cobelentz gebürtig zu seyn / demnechst wieder variirt / und daben bestanden zu Moselweiß / eine halbe Stund von Cobelentz / gebürtig zu seyn / und wäre dortiger Pottbecker Peter Winger sein Oheim / sein längst verstorbener Vatter wäre gewesen Joann von der Heyden / und die Mutter Anna Margaretha N. N. nach vorgemelten seiner Eltern Tod wäre er zu Rhein-Brül / auf den dasigen Mühlen / von seiner Mohn Catharina Müllers erzogen worden / Henrich Kipper wäre seiner Mutter Bruder / unterm Käyserlich Arembergischen Regiment hätte er zwey Jahr lang gedienet / nachhero zu Holländischen diensten des Regiments von Brachelen / unter des Sprengelers Compagnie / sich begeben / auch zwey Jahr lang als Soldat darinnen gestanden / derselbe variiret in seiner Außsage allenthalben / ist dem ansehen nach ein Zigeuner / kurtz-gesetzter Statur / gelbschwartz von Angesicht / hat schwartz krause Haar / redet eine gemeine Landsprach; Derselbe giebt vor / mit denen mitinhafftirten / in specie mit dem ersten / zu Cöln an der Pforzen / die erste Bekantschafft gemacht / und ohnweit Crewelt / zu denen mitgefangenen Weiberen / sich gesellet zu haben / derselbe stehet in einer vorhandener Liest für den verruffenen Meyrimers Hannes / aliàs Schmitz / sehr ähnlich beschrieben. Die dritte Person will sich Maria Catharina Küppers benennen lassen / giebt vor zu Cöln in der Diepergassen gebürtig zu seyn / ihr Vatter Joann Küpper wäre vor acht Jahren verstorben / die Mutter Cäcilia aber allorten annoch wohnhafftig / hätte drey Schwesteren / benantlich Anna Catharin / Elisabeth / und Anna Margareth / so dan einen Bruder nahmens Joann Christ / ihr Mann (mit wem sie angeblich zu Bonn / vor etwa dreyen Jahren / in dasiger grossen Kirchen verheyrathet worden) wäre Wilhelm Michel Schmitz / derselb stünde zu Bonn unterem Kiertzelschen Regiment in Dörpges Compagnie als Soldat; Vorgemelte Inquisita gestehet von selbsten / drey mahl zu Düsseldorff inhafftirt / außgegeisselt / und wegen gebrochener urpheid daselbst gebrandmercket zu seyn / ist etwa 26. jährigen Alters / länglicher Statur / spitz von Angesicht / schwartzer Augen / und braun von Haaren / hat auffm rechten Backen im Gesicht einen Schnitt / und giebt vor derselbe in ihrer Kindheit auf der Tönnes-Heyden / von frembden Soldaten / also bekommen zu haben; in der vorhandener Schelmen-Liest aber befindet sich / daß vorgemelte Inquisita all solcher Scheitt auf besagter Tönnes-Heyden / in dessen des zu Düsseldorff hingerichteten Wolffs / und zu Wesel vor zweyen Jahren hingerichteten Hellers Hannes / aliàs Schmitz Krauß / von Frau Friesschmans / über Partagirung gestohlener Sachen / solte

solte bekommen haben. Die vierte Person will sich nennen Catharina Küppers / der vorgemelten Schwester / 24. jährigen Alters / ziemlich gesetzter Statur / hat ein rund Angesicht / und viele Sommerflecken darinnen / stellet sich Gehörr-loß / und hat also noch zur Zeit bey Gericht nicht allerdings constituirt werden können; Beyde sind gemein Bürgerlich gekleydet; diese Kerls haben noch einen kleinen Jungen / etwa sieben jährigen Alters / nahmens Eobus / bey sich gehabt / und denselben unterem Vorwand / derselbe wäre eines Holländischen Sergeanten Kind / entlauffen lassen; Erstere Weibs-Person giebt ferners vor / als wan sie eine Schwester / nahmens Anna Margareth / zu Wesel wohnen hätte / und wäre dieselbe an Christian Pechler einen Soldaten verheyrathet / und zu Xanten am Marck wohnhafftig / welch letzteres sich aber unrichtig befunden hat / auch alle in ihrer Außsage beständig variiret haben / und also ins gesamt für gefährliche Personen zu achten / mithin weilen bey Gericht umständlich angebracht worden / ob solten dieselbe an benachbarten Orten viele Unthaten betrieben haben / dahero und daß bey angehobener Inquisition wider diese inhafftirte ein sehr starcker Verdacht begangener Diebereyen schon erwachsen / man ohne das sich zu denselben versehen kan / daß an Diebereyen pflichtig seyen / de corporibus delictorum aber noch zur Zeit dahier nicht hinlänglich constiret. Als wird eines jeden Orts respect. Obrigkeit / sub oblatione ad reciproca, und sonsten Jedermänniglich hierdurch Freund-Nachbarlich ersuchet / falß ein- oder anderer die corpora delictorum außfündig machen / und darüber bezeugen / zu beschleunigung der Justitz / je eher je lieber / anzugeben / und einzuschicken / das reciprocum wird in alle Wege getreuesten fleisses beobachtet werden.

XII. Angekommene Frembde vom 31. Maji bis 7. Junii in Cleve.

Herr Capitain Graff von Kirckberg von Wesel / Herr Lieutenant von Nasse aus Bilevelt / Herr HoffRaht Türck und Hr. Scheiba Scheffen von Duisburg / Hr. Smaelaen Kauffmann in Rotterdam / logiren bey Jooffent im Herren Logement.

XIII. Angekommene Frembde vom 31. Maji bis 7. Junii in Wesel.

Herr Obrist-Lieutenant von Strotzy / Herr Hauptmann von Münchow / Herr Ritmeister von Bierlo / Hr. Lieutenant von Juley / und Hr. Lieutenant von Wagenknecht kommen von Achen reisen nach Berlin / Hr. Lieutenant von Lettow / und Hr. Lieutenant von Bandemer vom hochlöbl. Munckowschen Regiment / Herr Lieutenant von Knoblarck / und Hr. Lieutenant von Riedeng vom hochlöbl. Bredowschen Regiment / Hr. Lieutenant von Dziembouski / und Hr. Lieutenant von Radicke vom hochlöbl. Boninschen Infanterie Regiment / Hr. Lieutenant von Hoven / und Hr. Lieutenant von Krusemarck kommen von Achen / Hr. Hofrath Mölder aus Berlin / Hr. Hofrath Cocy / Hr. Secretarius Castenberg / Hr. Secretarius Kruppe / und Hr. Scholaster Peterka kommen von Cleve / reisen nach Essen / Hr. Bosmann aus Essen / Hr. Elsthof / Kaufmann aus Holland / und Hr. Horremann / Kaufmann aus Venroi; logiren im Schlüssel.

XIV. Angekommene Frembde vom 31. Maji bis 7. Junii in Duisburg.

Se. Excellence der Herr Graf von Bentheim komt von Paris reyset nach Bentheim / Se. Excellence Herr Baron von Gimmenig Commandeur vom Maltheser Orden / Herr Obrist von Bibra und Hr. Lieutenant von Kanstein in Münsterischen diensten / ein Courir komt von Petersburg reyset nach Achen / ein Courir komt von Achen reyset nach Hannover / Hr. Witenius Kauffman aus Franckfurt / logiren in teutschen Hauß bey die Posthalterin Heyermann. Hr. Lysius Kauffmann von Amsterdam / Hr. Lieutenant von Eylau in Preußischen diensten / Hr. Lieutenant von Achenschock vom hochlöbl. Quatschen Regiment / Hr. Burgart Kauffmann von Dort / logiren im Hof von Cleve.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Address-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.